



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2023-01

[Online- Erfahrungsaustausch der Sachverständigen geht in die zweite Runde](#)

[„Kleine Hände, große Zukunft“ – Macher und Förderer gesucht!](#)

[Ablösung des Sozialversicherungsausweises ab 1. Januar 2023](#)

[Mehr Hinzuverdienst für Frührentner](#)

[Midijob-Grenze gestiegen](#)

[Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2023](#)

[Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige](#)

[Neue Richtlinie zur Förderung von KMU-Unternehmensberatungen](#)

[Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz und Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichts- und Asylverfahren](#)

[Mit alten Smartphones „Ein Herz für Kinder“ unterstützen](#)

[Neues Webinarprogramm von Beck+Heun ist online](#)

[Runder Geburtstag](#)

Online- Erfahrungsaustausch der Sachverständigen geht in die zweite Runde

(3333) Am 14. Februar 2023 veranstaltet der BVRS den zweiten Online-Erfahrungsaustausch der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des R+S-Handwerks. Diesmal wird sich alles um ZIP-Anlagen und Lamellendächer drehen. Beide Produkte sind bisher in technischen Richtlinien und sonstigen Schriften, die als allgemein anerkannte Regeln der Technik betrachtet werden können, nicht vertiefend behandelt. Dies ändert sich derzeit. Deshalb ist es wichtig, dass die Sachverständigen unseres Handwerks sich zu Produkteigenschaften und möglichen Erscheinungsformen von Fehlerbildern austauschen, so dass die Beurteilung von Sachverhalten rund um die Produkte einheitlich ist.

Wir freuen uns wieder über zahlreiche Anmeldungen und hoffen auf konstruktive Gespräche und Diskussionen.

„Kleine Hände, große Zukunft“ – Macher und Förderer gesucht!

(3334) Schon die Kleinsten für das Handwerk begeistern – dieses Ziel verfolgt der Kita-Wettbewerb der Aktion Modernes Handwerk (AMH e.V.). Und das mit großem Erfolg seit zehn Jahren. Über 1.700 Kitas haben sich in den vergangenen Jahren beteiligt. Im Jubiläumsjahr sollen es noch einmal deutlich mehr werden. Um besonders viele Handwerksbetriebe und Kita-Gruppen bundesweit zu erreichen, muss kräftig die Werbetrommel gerührt werden. Und es braucht engagierte Handwerkerinnen und Handwerker, die bereit sind, ein solches Projekt auch finanziell zu unterstützen.

Mit vielen kleinen Beiträgen Großes erreichen – das ist die Grundidee des Crowdfundings. Handwerkerinnen und Handwerker sind herzlich eingeladen, den Kita-Wettbewerb des Handwerks als ihr Herzensprojekt zu entdecken und als Förderer zu unterstützen. Sponsoren von „Kleine Hände, große Zukunft“ leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Nachwuchssicherung im Handwerk. Sie erhalten natürlich auch ein Signet, das sie als Förderer des Kita-Wettbewerbs des Handwerks ausweist – für das Geschäftspapier oder die Webseite. Jetzt aktiv mitmachen beim Crowdfunding unter www.kita-wettbewerb.de.

Ablösung des Sozialversicherungsausweises ab 1. Januar 2023

(3335) Zum 1. Januar 2023 wird in Folge des 8. SGB IV-ÄndG die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises durch den automatisierten Abruf der Versicherungsnummer seitens der Betriebe bei der Datenstelle der Rentenversicherung abgelöst.

Die neuen Versicherungsnummernachweise werden seit dem 2. Januar 2023 durch die Datenstelle der Rentenversicherung für jede Person bei der Vergabe einer Versicherungsnummer ausgestellt. Ändern sich die Angaben zur Person bzw. die Versicherungsnummer, erfolgt ebenfalls von Amts wegen eine Neuausstellung des Versicherungsnummernachweises.

Nach Verlust oder Zerstörung kann eine Neuausstellung eines Versicherungsnummernachweises bei der Einzugsstelle (gesetzliche Krankenkasse), beim Rentenversicherungsträger oder über den Online-Service der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

Mehr Hinzuverdienst für Frührentner

(3336) Am 1. Januar 2023 ist die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten entfallen. Frührentner können dann beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird. Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Grenzen deutlich angehoben. Außerdem verringert die Digitalisierung von Meldeverfahren den Bürokratieaufwand für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Midijob-Grenze gestiegen

(3337) Zum 1. Januar 2023 ist die Grenze für Midijobs auf 2.000 Euro gestiegen. Bis zu diesem Einkommen zahlen Beschäftigte geringere Beiträge in die Sozialversicherungen. Geringverdienern bleibt mehr Netto vom Brutto.

Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, bei denen sich die monatlichen Bruttolöhne zwischen 520,10 Euro und 2.000 Euro bewegen. Midijobs sind sozialversicherungspflichtig. Somit zahlen Beschäftigte und Arbeitgeber Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Für Midijobber sind die Beiträge im Vergleich zu regulär Beschäftigten jedoch stark reduziert. Der Arbeitnehmerbeitrag liegt am Beginn des Übergangsbereiches künftig bei null und steigt dann gleitend zur Midijob-Obergrenze auf den regulären Arbeitnehmeranteil. Der volle Arbeitnehmerbeitrag wird erst ab einem Einkommen von 2.000 Euro fällig.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2023

(3338) Seit dem 1. Januar 2023 gelten neue Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Sie werden wie jedes Jahr an die Einkommensentwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass die soziale Absicherung stabil bleibt.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 59.850 Euro im Jahr (monatlich 4.987,50 Euro) und die Versicherungspflichtgrenze steigt auf jährlich 66.600 Euro (monatlich 5.550 Euro). Diese Werte sind bundesweit gleich. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung liegt in den neuen Bundesländern bei 7.100 Euro im Monat (2022: 6.750 Euro) und in den alten Bundesländern bei 7.300 Euro im Monat (2022: 7.050 Euro). In der knappschaftlichen Rentenversicherung liegt diese Einkommensgrenze bei 8.700 Euro (2022: 8.350 Euro) in den neuen Ländern und bei 8.950 Euro (2022: 8.650 Euro) in den alten Ländern. Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, das zur Bestimmung der Entgeltpunkte im jeweiligen Kalenderjahr dient, ist für 2023 vorläufig auf 43.142 Euro im Jahr (2022: 38.901 Euro) festgesetzt.

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

(3339) Gesetz zur Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie ist in Kraft getreten.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

- Für Betriebe mit in der Regel 15 oder weniger Arbeitnehmern gilt: Wollen Arbeitgeber einen Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit ablehnen, haben sie die Ablehnung zu begründen.
- Für Pflege- und Familienpflegezeit in Kleinbetrieben gilt: In Betrieben mit bis zu 15 Beschäftigten, in denen bisher kein Anspruch auf Pflegezeit besteht, und in Betrieben mit bis zu 25 Beschäftigten, in denen bisher kein Anspruch auf Familienpflegezeit besteht, bekommen Beschäftigte die Möglichkeit, im Wege eines Antragsverfahrens eine Pflege- oder Familienpflegezeit zu vereinbaren. Arbeitgeber werden verpflichtet, den Antrag innerhalb von vier Wochen zu bescheiden und, wollen sie den Antrag ablehnen, die Ablehnung zu begründen. Laut Gesetzesbegründung sind an den Inhalt der Begründung zur Ablehnung keine hohen Anforderungen zu stellen. Was im Einzelnen vorgebracht werden muss, bleibt jedoch unklar. Das Gesetz sieht keine Zustimmungsfiktion vor, wenn der Arbeitgeber nicht reagiert.
- Während einer vereinbarten Freistellung gilt u. a. ein Sonderkündigungsschutz für den Beschäftigten.

Neue Richtlinie zur Förderung von KMU-Unternehmensberatungen

(3340) Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ist das neue Bundesprogramm zur Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freie Berufe in Kraft getreten. Unternehmen, die zur Lösung ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung eine Unternehmensberatung in Anspruch nehmen, können entsprechend der neuen Förderregularien einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten der Beratung erhalten.

Förderungen für KMU sind für mehrere in sich abgeschlossene Unternehmensberatungen möglich, jedoch insgesamt nicht mehr als zwei Beratungen pro Jahr und maximal fünf Beratungen innerhalb der Richtliniendauer von vier Jahren bis Ende 2026. Der Zuschuss beträgt im Geltungsbereich der westdeutschen Bundesländer 50 Prozent, maximal aber 1.750 Euro pro Beratung, und in den ostdeutschen Bundesländern 80 Prozent, höchstens jedoch 2.800 Euro pro Beratung. Die durchführenden Berater müssen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registriert sein. Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Die Leitstelle beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in die Umsetzung des Förderprogramms eingebunden ist, unterstützt interessierte Unternehmen bei der Antragstellung und beantwortet Fragen zur Beratungsförderung. Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Leitstelle](#).

Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz und Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichts- und Asylverfahren

(3341) Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts und das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren sind am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat beschlossen worden und wurden am 30. bzw. 28. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts erhalten u. a. langjährig Geduldete, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutschland gelebt haben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht. Damit soll ihnen ermöglicht werden, die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Identitätsnachweis. Das Gesetz ist am 31. Dezember 2022 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren sieht insbesondere prozessuale Veränderungen zur Beschleunigung der Asylgerichts- und Asylverfahren vor, wie die Streichung der Regelungsüberprüfung oder die Schaffung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Das Gesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Mit alten Smartphones „Ein Herz für Kinder“ unterstützen

(3342) Wie schon in den vergangenen Jahren hat der BVRS-Partner ComBusiness auch im Jahr 2022 wieder eine Sammelaktion von alten Smartphones gestartet. Diese Aktion, über die wir seinerzeit informiert hatten, hat ComBusiness mit großem Erfolg beendet. Dank der Hilfe auch unserer Mitgliedsbetriebe konnten über 400 Smartphones recycelt und fachgerecht entsorgt werden. Somit konnte ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden.

Den Verkaufserlös hat die ComBusiness aufgestockt. So konnte der Betrag von 1.000,00 Euro an die Organisation „Ein Herz für Kinder“ gespendet werden.

Aufgrund der positiven Resonanz wird ComBusiness auch im Jahr 2023 wieder für die Organisation sammeln. Wichtig für die Erzielung eines Restwertes ist, dass sich das Smartphone einschalten lässt, keine mechanischen Displayschäden vorhanden sind und die kundenspezifische ID gelöscht ist.

So einfach geht's:

1. Senden Sie Ihre alten Smartphones an ComBusiness Service GbR, Barbarastrasse 22, 46047 Oberhausen
2. Ihre Daten werden von dem ComBusiness Partner Teqcycle zertifiziert gelöscht und die Geräte werden weiter verwertet.
3. Besteht ein Restwert, wird dieser zu 100 Prozent gespendet.
4. Ab zehn Smartphones kann ComBusiness Ihnen eine Box mit einem Retourenschein zusenden und Sie erhalten zudem ein kostenfreies Zertifikat zur DSGVO-konformen Datenlöschung. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass Sie ComBusiness im Vorfeld kontaktieren.

Für Fragen, auch rund um das Thema Telekommunikation, steht Ihnen die ComBusiness gerne zur Verfügung. Herr Gernot Moll und Herr Sebastian Tomazin per Telefon 0208 - 451 930 0 oder info@combusiness.de.

Neues Webinarprogramm von Beck+Heun ist online

(3343) Sechs Themen und somit doppelt so viele wie zuletzt stehen auf dem digitalen Campus des Herstellers zur Auswahl.

Die je rund einstündigen Seminare vermitteln Wissen rund um das Fenster und den Rollladenkasten – von Produktvorstellungen über Montagetipps bis hin zu Bauphysik und Förderlandschaft. „CAMPUS digital“ findet vom 28. Februar bis zum 3. März 2023 statt. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung sind auf [CAMPUS - Beck+Heun \(beck-heun.de\)](https://www.beck-heun.de) zu finden.

Runder Geburtstag

(3344) Christian Schaller, Mitglied des Industriebeirats des BVRS und Geschäftsführer der Firma HELLA Sonnenschutztechnik GmbH, feiert am 6. Februar seinen 50. Geburtstag. Herzliche Glückwünsche!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.

Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn

Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg

Claus Winter, Sabine Wygas

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de